



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
06.12.2016

Beschluss-Nr.: 09/350/2016

Beschluss zur Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen in den § 5 Sitzungen der Planungsversammlung und § 12 Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

Die Mitglieder der Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen beschließen:

1. Gemäß § 4 Satz 3 Nr. 6 der Satzung der RPG Südwestthüringen erfolgen folgende Änderungen zur Satzung:
 - a) Änderung im § 5 Sitzungen der Planungsversammlung

Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) ¹Die Einladung zur Sitzung der Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung **schriftlich** zugehen. ²Die Sitzungsunterlagen ~~sollen mit der Einladung versandt werden, werden~~ in der Regel **zeitgleich**, jedoch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin **im Mitgliederbereich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt, vorliegen**. ³Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. ⁴Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage vor der Sitzung verkürzen. ⁵Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 61 51 00 • Telefax: 03695 / 61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 03681 / 73 - 2301 • Telefax: 03681 / 73 - 2302 • E-Mail: Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de
www.regionalplanung.thueringen.de

b) Änderung im § 12 Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) ¹Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein. ²Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden. ³**Die Sitzung kann gemeinsam mit Sitzungen der Planungsversammlung und/oder des Planungsausschusses durchgeführt werden.**

(2) ¹Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates sind **in der Regel** nicht öffentlich. ²**Soweit sie nach Abs. 1 Satz 3 stattfinden, finden die § 5 Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung.**

2. Der Präsident wird beauftragt, die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen im § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11.12.2012 der Obersten Landesplanungsbehörde (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Zu 1.:

- a) Die bisherigen Formulierungen im § 5 Abs. 2 der Satzung der RPG Südwestthüringen regeln u.a. den Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen in schriftlicher Form.

Mit der Beschlussfassung zur Einrichtung/Nutzung des elektronischen Mitgliederbereiches auf der Internetseite der RPG Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 02/343/2016) erfolgt das Einverständnis der RPG zur elektronischen Abbildung weiterer Prozesse, die die Erledigung der Aufgaben der RPG Südwestthüringen umfassen. Entsprechend soll zukünftig nur noch die Einladung zu den Sitzungen in schriftlicher Form versandt werden. Die Sitzungsunterlagen sollen im Mitgliederbereich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Der postalische Versand von Sitzungsunterlagen erfolgt nur im Ausnahmefall. Die Bereitstellung der Informationen erfolgt aktuell, schnell und vollständig. Dies bedeutet einerseits weniger Aufwand für Vervielfältigung/Druck und Versand bei der Regionalen Planungsstelle und ermöglicht andererseits einen bedarfsgerechten Ausdruck bei den Mitgliedern und den Verwaltungen. Zudem werden die Unterlagen der RPG übersichtlich archiviert, sowohl für die öffentlich zugänglichen Daten als auch für die nicht öffentlichen Daten.

Damit ist die Satzung der RPG Südwestthüringen in § 5 Abs. 2 wie dargestellt zu ändern.

- b) Der § 12 der Satzung der RPG Südwestthüringen enthält Regelungen zu den Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates. U.a. soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden (Abs. 1). Die Sitzungen sind nicht öffentlich (Abs. 2).

In der Planungsregion Südwestthüringen ist es seit Jahren üblich, dass der Regionale Planungsbeirat an allen Sitzungen der Planungsversammlung und des Planungsausschusses als beratendes Gremium teilnimmt. Er erhält alle entsprechenden Einladungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle sowie weitere, aktuelle Informationen zeitgleich wie die Planungsversammlung und der Planungsausschuss. Die satzungsmäßige Vorgabe der Durchführung von mindestens einer Sitzung im Jahr (Abs. 1), also einer „zusätzlichen“ Sitzung des Regionalen Planungsbeirates, ist nicht erforderlich. Mit der Ergänzung des Abs. 1 um den Satz 3 wird der gebräuchlichen Praxis entsprochen. Um dies auch auf den Einladungen zu den Sitzungen so deutlich darzustellen, wird zukünftig die konkrete Benennung der Gremiensitzung erfolgen (z.B. „Einladung zur gemeinsamen Sitzung der Planungsversammlung (6.) und des Regionalen Planungsbeirates (2.) der RPG Südwestthüringen“).

Da jedoch die Sitzungen der Planungsversammlung und teilweise auch die des Planungsausschusses öffentlich sind (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4), steht die bisherige Regelung im § 12 Abs. 2 (nicht öffentliche Sitzungen) im Widerspruch dazu. Somit sind auch für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates, soweit sie gemeinsam mit Sitzungen der Planungsversammlung und/oder des Planungsausschusses durchgeführt werden, entsprechende Regelungen zur Öffentlichkeit von Sitzungen aufzunehmen.

Die Satzung der RPG Südwestthüringen ist in § 12 Abs. 1 und 2 wie dargestellt zu ändern.

Zu 2.:

Die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen bedarf entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11.12.2012 der Genehmigung durch die Oberste Landesplanungsbehörde (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft). Unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 4 Thüringer Landesplanungsgesetz ist die Änderung der Satzung der RPG Südwestthüringen über die Obere Landesplanungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) als Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde über die Regionalen Planungsgemeinschaften einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Stimmberechtigte:	18
davon dafür:	18
dagegen:	0
Enthaltungen:	0

Krebs
Präsident
Landrat

Siegel